

ABSTRACT

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN IM WETTBEWERB

Öffentliche Auftragsvergabe – Herausforderung & Chance

Ausdehnung des EU-Wettbewerbsgedankens auf die Sozialwirtschaft

Von **Wolfgang Gruber** (Vorstandsvorsitzender der Sozialwirtschaft Österreich)

Der Binnenmarkt ist der Kern der europäischen Integration. Er beruht auf den sogenannten Vier Freiheiten, zu denen – neben dem freien Verkehr von Waren und Kapital und der Freizügigkeit der Arbeitskräfte – auch der freie Verkehr von Dienstleistungen gehört. Erwartet werden dabei selbstverständlich Effekte hinsichtlich Marktliberalisierung und verstärktem Wettbewerb. Während ein solcher Anspruch bei Waren und Dienstleistungen verständlich, – insbesondere aus Sicht der KonsumentInnen – nachgerade wünschenswert erscheint, stellt sich die Situation im Kontext der Sozialwirtschaft grundsätzlich anders dar.

Die Sozialwirtschaft erbringt ihre Leistungen unter ganz besonderen Bedingungen: So kennt sie etwa kein einfaches ProduzentInnen-KundInnen-Verhältnis, sondern ist Teil eines dynamischen Beziehungsgefüges aus AnbieterIn, FördergeberIn und NutzerIn. Ihre Mitglieder sind zumeist unternehmensförmig organisiert und damit selbstständig, bewegen sich aber nicht auf einem Markt im herkömmlichen Sinne, sondern stehen nur der öffentlichen Hand im weiteren Sinne als Fördergeberin gegenüber. Die Betriebe der Sozialwirtschaft erbringen ihre Leistungen im öffentlichen Interesse. Und sie erbringen ganz spezifische Leistungen, nämlich nah an den Menschen – sehr häufig Menschen in existenziellen Situationen – und deren Bedürfnissen, etwa nach Kontinuität, Verlässlichkeit, Qualität und Vertrauen. Die Sozialen DienstleisterInnen sind einerseits ein gewichtiger wirtschaftlicher Faktor, andererseits produzieren sie aber auch einen großen gesellschaftlichen Nutzen, etwa indem sie hohe soziale Folgekosten zu vermeiden helfen. Dies sind nur beispielhaft einige jener Gründe, warum die Sozialwirtschaft als die „andere“ Wirtschaft nicht demselben Vergaberegime unterworfen werden sollte wie etwa Gewerbe oder Industrie.

Nach der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates steht es den Mitgliedsstaaten und Behörden auch in Hinkunft frei, die Umsetzung Sozialer Dienstleistungen in einer Art und Weise zu organisieren, dass ihr besonderer Charakter Berücksichtigung findet. Die Grundsätze von Transparenz und Nichtdiskriminierung sind dabei jedenfalls einzuhalten. Bei bestimmten Arten von Dienstleistungen besteht ohnehin nur eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension. Auftragswerte unter EUR 750.000,- fallen nicht unter die Richtlinie, und auch bei Aufträgen oberhalb dieser Schwelle wird den Mitgliedsstaaten ein großer Ermessensspielraum eingeräumt.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH spricht sich dafür aus, dass der österreichische Gesetzgeber die Spielräume, die im EU-Recht eröffnet werden, auch nutzt und das Vergaberecht für Soziale Dienstleistungen entsprechend ihres besonderen Cha-

racters gestaltet. Dazu könnte etwa ein eigenes Regime zur Fördervergabe mit unterschiedlichen Vergabearten geschaffen werden. Gemeinnützige Organisationen sollten jedenfalls darin eine besonders wichtige Rolle spielen. Der Artikel 77 der EU-Richtlinie eröffnet diesbezüglich ausreichend Möglichkeiten – unter der Voraussetzung, dass der österreichische Gesetzgeber nicht alle in der Richtlinie angeführten Bedingungen übernimmt. Zudem soll das Bestbieterprinzip unbedingt umgesetzt und – im Sinne der geforderten Transparenz – die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmen ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH sollte der Denk- und Diskussionsprozess rund um die nationale Verankerung der EU-rechtlichen Vorgaben proaktiv genutzt werden. Nehmen wir doch diesen Prozess zum Anlass, um miteinander die grundsätzlichen Ansprüche in der und an die Branche zu klären. Wir sollten als Branche partnerschaftlich zusammenfinden und uns darüber einig werden, welche Kriterien elementar für unsere Arbeit sind und daher in der gesetzlichen Ausgestaltung unbedingt berücksichtigt werden sollten. Mehrere Dachverbände – darunter die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH – haben hierzu bereits eine Position erarbeitet, die als Sozialkriterien unter anderem die Reinvestition von Gewinnen bzw. Zufallsgewinnen, die Erfahrung der Organisation mit der Zielgruppe und natürlich den qualifizierten Personaleinsatz vorsieht.

Nicht zuletzt sollten aber auch die FördergeberInnen und die Branche zu einer neuen Partnerschaft zusammenfinden. Auch wenn sich diese AkteurInnen oft als Gegenüber (um nicht zu sagen: KontrahentInnen) begreifen, ist doch eines klar: Die FördergeberInnen sind grundsätzlich an einem sorgsamem Umgang mit den öffentlichen Mitteln interessiert. Soziale DienstleisterInnen, die nicht profitorientiert sind, sondern sich als gemeinnützig verstehen und sich ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst sind, können genau diesen sorgsamem Mitteleinsatz gewährleisten.

Daher: Ja zum Wettbewerb, aber zu einem achtsamen Wettbewerb. Einem, der nicht das Wesen unserer Arbeit und unseren gesellschaftlichen Auftrag verrät. Darauf sollten wir – FördergeberInnen und BranchenvertreterInnen – uns als PartnerInnen besinnen.